

15-P-2010-01513-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01720-00

Kürten
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss dankt dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie dem Rheinisch-Bergischen-Kreis für ihre Bereitschaft, ein baurechtswidrig erstelltes Gartenhaus bis zum 31.10.2013 dulden zu wollen. Diese Entscheidung trägt der persönlichen Lage der 94-jährigen Mutter des Herrn A. Rechnung, die das Gartenhaus vornehmlich nutzt.

Der Petitionsausschuss erwartet von Herrn A., dass das Gartenhaus bis zum Ablauf der Frist beseitigt ist.

15-P-2011-01376-01

Werl
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Werl unterstützt den Petenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen besteht kein Anlass.

15-P-2011-01491-01

Warstein
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem

Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Aus denselben Erwägungen ist eine Einflussnahme auf das Landgericht Bochum, eine Entscheidung zu Gunsten des Petenten zu treffen, nicht möglich.

Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-02293-01

Dülmen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn C. zugrunde liegenden Sachverhalt erneut unterrichtet.

Dem Anliegen von Herrn C. wurde nach erneuter Überprüfung in vollem Umfang entsprochen. Die AOK NORDWEST erkannte seinen Krankengeldanspruch über den 25.07.2010 hinaus bis zum Beginn seiner Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit am 01.04.2011 an.

15-P-2011-02334-01

Bad Salzuflen
Recht der Tarifbeschäftigten

Auch das erneute Vorbringen von Frau G. - wobei der Petitionsausschuss davon ausgeht, dass es ihr nach wie vor um eine Wiedereinstellung geht - kann nicht zu einem Ergebnis in ihrem Sinne führen.

Das Arbeitsverhältnis ist aufgrund des arbeitsgerichtlichen Vergleichs gegen

Zahlung einer Abfindung in Höhe von 13.000,-- € beendet.

Weitere Schreiben in der Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02337-01

Dortmund

Arbeitsförderung

Wohnungswesen

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Wohnungsamts und des Jobcenters Dortmund sind nicht zu beanstanden.

Frau G. wurde zwischenzeitlich sowohl die Zustimmung zum Wohnungswechsel als auch der zur Anmietung benötigte Wohnungsberechtigungsschein erteilt. Damit ist ihrem Anliegen in vollem Umfang entsprochen.

Der Umzug hat am 18.10.2011 stattgefunden.

15-P-2011-02357-00

Bonn

Gesundheitswesen

Frau Q. beschwert sich über die Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf – Landesamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LMPP), die das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin ablehnt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt bei der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) informiert und zudem einen Erörterungstermin mit dem LMPP durchgeführt.

Die Zulassungsvoraussetzung „ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges

Hochschulstudium der Psychologie“ liegt nicht vor.

Die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen hat deshalb die Absolvierung eines Masterstudiums im Bereich klinischer Psychologie vorgeschlagen, welches gegebenenfalls durch Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen verkürzt werden könnte.

In einer ergänzenden Stellungnahme hat die Landesregierung (MGEPA im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) mitgeteilt, dass ein solcher Studiengang bei der Ruhr-Universität Bochum (Klinische Psychologie, Master) angeboten werde. Im Studiengang „Psychologie, Master“ an der Universität Bielefeld, der Bergischen Universität Wuppertal und der Universität zu Köln (anwendungsorientiertes Profil) sei laut Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz „Klinische Psychologie“ als Schwerpunktfach enthalten. Wie die Landesregierung weiter mitteilt, bietet die für Frau Q. wohnortnahe Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ebenfalls einen Psychologiestudiengang mit dem Abschluss Master an, zu dessen Wahlpflichtfächern auch die „Klinische Psychologie“ gehört. Darüber hinaus kommen aber noch weitere Universitäten in NRW in Betracht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau Q., mit den in Betracht kommenden Hochschulen Kontakt aufzunehmen und sich unter Vorlage ihrer Unterlagen über die Modalitäten einer möglichen Aufnahme, Anrechnung und Verkürzung des Studiengangs ausführlich beraten zu lassen. Anschließend sollte Frau Q. beim LMPP überprüfen lassen, ob sie mit der beabsichtigten Nachqualifizierung die Zugangsvoraussetzungen zu der von ihr gewünschten Ausbildung erfüllen würde.

15-P-2011-02373-00

Gangelt

Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Frau B.-H. in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit ihres Ehemannes wurde zwischenzeitlich entsprochen.

15-P-2011-02421-00

Frechen

SozialhilfeKindergartenwesenSchulen

Die Eheleute G. bitten um Unterstützung, dass hörbehinderte Eltern hörender Kinder einen Anspruch auf Übernahme von Kosten für den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers bei Gesprächen mit Erzieherinnen und Erzieherin im Kindergarten bzw. Lehrerinnen und Lehrern in Schulen erhalten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt bei der Landesregierung informiert.

Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit den Eheleuten G., deren bevollmächtigte Rechtsanwältin sowie der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS, Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW und Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – MFKJKS) durchgeführt.

Im Erörterungstermin haben die Eheleute G. nachvollziehbar erläutert, dass es gerade für sie als hörbehinderte Eltern wichtig ist, sich in persönlichen Gesprächen (beispielsweise Elternsprechtage und Elternabende) über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder mit Schule und Kindertageseinrichtung auszutauschen, um einen etwaigen Förderungsbedarf frühzeitig zu erkennen und dem gerecht zu werden. Besonders deutlich wird das

Problem etwa bei einer Sprachentwicklungsstörung von Kindern. Anders als hörende Eltern können hörbehinderte Eltern diese nicht selbst erkennen, sondern sind auf die Einschätzungen anderer angewiesen.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bzw. der Kommunikationshilfeverordnung ein Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers nur, soweit sie zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, allerdings ist diese Leistung einkommensabhängig.

Der Petitionsausschuss weist ebenfalls auf die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung aus der Summe der Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hin. Aus dem im KiBiz verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag lässt sich ableiten, dass die Zusammenarbeit mit Eltern und die Unterrichtung der Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung (§ 13 Abs. 3 KiBiz) einen hohen Stellenwert haben. Die Kindertageseinrichtung kann daher die den Eltern im Rahmen von Elterninformationsgesprächen entstehenden Kosten erstatten, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den hörbehinderten Eltern zu erfüllen.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss den Eheleuten G., sich bei Bedarf an den Träger der Kindertageseinrichtung zu wenden und ihn über die voranstehende Möglichkeit konkret zu informieren.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass derzeit keine für die hörgeschädigten Eltern befriedigende und vor allem verlässliche gesetzliche Regelung besteht. Insbesondere wurde im Erörterungstermin klar, dass für die betroffenen Eltern nicht eindeutig nachvollziehbar ist, in welchen

Fällen Kosten übernommen werden bzw. bei welcher Behörde der jeweilige Antrag überhaupt zu stellen ist. In Betracht kommen beispielsweise Schul-, Jugend- oder Sozialamt.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Eheleute G. grundsätzlich nachvollziehen.

Im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention plant die Landesregierung eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. der Kommunikationshilfverordnung. Hierzu wird die Landesregierung voraussichtlich im Frühjahr 2012 einen Gesetzesentwurf vorlegen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, die aus dem Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in ihre Überlegungen zu den Entwürfen einzubeziehen. Das Ergebnis des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration, dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sowie Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Vor dem Hintergrund, dass bei dem älteren Kind der Eheleute G. die Entscheidung über die weiterführende Schule unmittelbar bevorsteht und in diesem Zusammenhang ein Elterngespräch unerlässlich ist, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MSW) um Prüfung, ob aufgrund der Eilbedürftigkeit und der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls ausnahmsweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Änderung der Kommunikationshilfverordnung - die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher zu diesem Termin übernommen werden können.

15-P-2011-02460-01

Werl

Strafvollzug

Herr W. nimmt seit dem 06.06.2011 am Kraftsport in der Justizvollzugsanstalt Werl teil. Seinem diesbezüglichen Anliegen ist damit entsprochen.

Die gewünschte Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Bochum kommt nicht in Betracht. Die Gründe der Justizverwaltung dafür sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-02548-00

Detmold

Grundsteuer

Im Hinblick auf das Steuergeheimnis kann Herrn R. nicht detailliert mitgeteilt werden, aus welchen Gründen die von ihm genannten Häuser unterschiedlich bewertet worden sind.

Die Eigentümer der Häuser müssten die Finanzverwaltung vom Steuergeheimnis befreien. Dann könnten die entsprechenden Auskünfte erteilt werden.

Für die Bewertung könnte es von Bedeutung sein, dass die Häuser in geringem Maße unterschiedlich ausgestattet und die früheren Mieteinnahmen der Einliegerwohnungen unterschiedlich hoch waren.

Die vom Finanzamt vorgenommene Bewertung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

15-P-2011-02702-00

Bad Aachen

Spielbanken

Der Petitionsausschuss bittet die NRW Bank, sich um einen Mediator zu kümmern, der die Probleme zwischen der Westdeutschen Spielbanken GmbH und den Betriebsräten der vier Standorte aufarbeitet.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Der Ausschuss erwartet, dass die Betriebsabläufe in den Spielbanken so organisiert werden, dass absolute Transparenz im Hinblick auf das im Umlauf befindliche Geld besteht. Es ist absolut inakzeptabel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einem permanenten Missbrauchsverdacht auszusetzen. Tatsächlich sollten die Abläufe so organisiert werden, dass Klarheit über Einnahmen besteht, so dass auch abgeglichen werden kann, ob in den Geldkassen die gleichen Beträge vorhanden sind.

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken zur Videoüberwachung, die angeblich auch zur Verhaltenskontrolle eingesetzt wird, bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), den Datenschutzbeauftragten des Landes einzuschalten und ihn zu bitten, die Vorwürfe zu überprüfen. Der Ausschuss bittet weiterhin um entsprechende schriftliche Unterrichtung über die Bewertung durch den Landesdatenschutzbeauftragten.

Hinsichtlich der Zugangskontrolle zu den Spielbanken bittet der Ausschuss die Landesregierung (MIK) um schriftlichen Bericht, wie zukünftig sichergestellt wird, dass Unberechtigte keinen Zugang mehr in die Spielbanken haben. Die bisherige Praxis hat sich als untauglich erwiesen, da man sich nur weggeworfener Zugangsberechtigungen bedienen muss und keine umfassende Einlasskontrolle durch Personal erfolgt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Zukunft des staatlich konzessionierten Glücksspiels auf dem Prüfstand steht und dass die NRW-Bank hierzu ein Restrukturierungsgutachten in Auftrag gegeben hat. Der Ausschuss bittet die NRW-Bank, ihm das Gutachten nach Fertigstellung vorzulegen.

15-P-2011-02720-00

Rösrath

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Vorhaben ist nach baurechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Es bedarf keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung, da die maßgeblichen Schwellenwerte nach Bundesimmissionsschutzrecht nicht erreicht werden.

Der für den Milchvieh-Boxen-Laufstall auf dem Grundstück Gemarkung Lüghausen, Flur 3, Flurstücke 1451 und 1804 erteilte Vorbescheid ist rechtmäßig, da das Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen aus.

Gegen den Vorbescheid erhob der Petent Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Köln. Das Klageverfahren ist derzeit noch anhängig. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand und das bisherige Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-02736-00

Recklinghausen
Arbeitsförderung

Durch den sozialgerichtlichen Vergleich wurde dem Anliegen von Herrn H. für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis 30.04.2011 entsprochen.

Im Übrigen ist das Jobcenter trotz nochmaliger Prüfung nicht bereit, für den Zeitraum vom 01.05.2011 bis 30.08.2011 Leistungen zu bewilligen, weil Herr H. keinen Folgeantrag gestellt hat.

Insoweit bleibt der Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

15-P-2011-02739-01

Bornheim
Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.06.2011 zur Petition Nr. 15-P-2011-02739-00 bleiben.

15-P-2011-02811-01

Wenden
Besoldung der Beamten

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn V. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Insofern werden weitere Eingaben zu den in dieser Petition wiederholt vorgetragenen Beschwerden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02845-00

Gescher
Ausländerrecht

Frau A. und Herr Y. sind ausreisepflichtig. Im Hinblick auf die fehlende Integration war die Ausländerbehörde nicht bereit, Aufenthaltstitel zu erteilen.

Da die Kinder der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse gut integriert sind und nicht sichergestellt ist, dass sie im Herkunftsland der Eltern eine adäquate Ausbildung erreichen können, wird der Familie empfohlen, im anhängigen gerichtlichen Verfahren einen Abschiebeschutzantrag zu stellen. Hierbei kann auch die gesundheitliche Situation des Herrn Y. durch Vorlage eines Gutachtens gewürdigt werden.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss Frau A. und Herrn Y., bei der Passbeschaffung mitzuwirken und zu versuchen, eine Arbeitsstelle aufzunehmen, um den Bezug von Sozialhilfe zu senken.

15-P-2011-02846-00

Dortmund
Schulen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn von Frau W. seit Anfang April 2011 am Unterricht der von ihr bevorzugten HEBO-Schule in Bonn teilnimmt. Für die Kosten der Internatsunterbringung wurden Leistungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt.

Die Bezirksregierung wird das gegen Frau W. eingeleitete Bußgeldverfahren einstellen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-02853-02

Bonn

Rechtspflege
Rechtsberatung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 21.06.2011 zu ändern.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass für Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

15-P-2011-02863-00

Düsseldorf

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02896-00

Dortmund

Schulen
Lehrerausbildung

Der Einsatz der Petentin als Lehrerin an einer Ersatzschule kann nicht in Betracht kommen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die nach dem Schulgesetz erforderliche Genehmigung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit zu Recht versagt.

Die ergänzende Überprüfung der Frage des Seiteneinstiegs in die Sekundarstufe I - mit der bestandenen Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II -

hatte zum Ergebnis, dass der Zugang dazu nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung nicht mehr möglich ist. Vom Seiteneinstieg ist grundsätzlich ausgeschlossen, wer einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss erworben hat. Einer der denkbaren Ausnahmefälle liegt nicht vor. Allein dies verbietet die Zulassung von Frau B. zur berufsbegleitenden Ausbildung.

Überdies ist von der Teilnahme an der Ausbildung ausgeschlossen, wer eine Erste oder Zweite Staatsprüfung für "ein Lehramt" nicht bestanden hat. Damit kommt es für den Zugang zur Ausbildung nicht auf die Differenzierung der Lehrämter an. Auch das Nichtbestehen einer Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II steht einem Seiteneinstieg im Bereich der Sekundarstufe I entgegen. Die Petentin muss so behandelt werden, als hätte sie die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II nicht bestanden.

Außerdem wäre der Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen. Es kann jemand, der bereits in einem Vorbereitungsdienst gestanden hat, nur dann zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Wiedereinstellung in den grundständigen Vorbereitungsdienst erfüllen würde. Das wurde im Fall der Petentin durch den gerichtlichen Vergleich aber ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen können Schulen auch Personen unbefristet einstellen, die keine berufsbegleitende Ausbildung absolviert haben. Nach den Vorgaben des Einstellungserlasses vom 06.01.2011 werden allerdings Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht zugelassen, wenn ihre fehlende Eignung bereits festgestellt ist. Es ist nicht möglich, zu Gunsten von Frau B. im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von den Vorgaben des Einstellungserlasses abzuweichen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Zulassung zum Feststellungsverfahren zu

Recht verweigert, weil der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster geschlossene Vergleich mit einer endgültig nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung gleichzusetzen ist.

Im Übrigen wäre die Teilnahme am Feststellungsverfahren nicht mehr möglich, nachdem die Petentin nicht mehr im Dienst des Lebenszentrums in Unna steht. Ein Feststellungsverfahren kann nur von einem Schulträger für den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern an der eigenen Schule beantragt werden, nicht aber von den Betroffenen selbst für den generellen Einsatz an Ersatzschulen.

15-P-2011-02961-01

Werl

Strafvollzug

Herr S. hat die Abmahnung und die Ablösung von der Arbeit aufgrund seines Verhaltens selbst zu vertreten. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber dem in Betracht kommenden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Werl besteht kein Anlass. Die Unterstellungen des Petenten entbehren jeglicher Grundlage. Ihm wird empfohlen, künftig davon Abstand zu nehmen.

Soweit Herr S. erneut Umstände des Arbeitseinsatzes und des Arbeitsentgelts in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede vorträgt, verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 21.06.2011 zur Petition Nr. 15-P-2011-02961-00. Das abermalige Vorbringen gibt zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts keinen Grund.

15-P-2011-02975-00

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und konnte keine Gesetzesverstöße des LVR feststellen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der LVR weiterhin bemüht ist, unter Berücksichtigung der aktuellen arbeitsmedizinischen Beurteilung eine Einsatzmöglichkeit für Herrn G. zu finden.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen.

15-P-2011-02994-00

Altena

Hilfe für behinderte Menschen

Herr S. wendet sich gegen die Entscheidung des Märkischen Kreises, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „außergewöhnlich gehbehindert – aG“ vorliegen, ablehnt. Zudem beschwert er sich darüber, dass ihm die Parkerleichterung außerhalb der „aG“-Regelung (sog. aG-light) über 2010 hinaus nicht mehr bewilligt wurde, obwohl sich sein gesundheitlicher Zustand und insbesondere sein Gehvermögen weiter verschlechtert haben.

In einem Erörterungstermin wurden die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen thematisiert und festgestellt, dass nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen, die zum Teil allerdings alt sind, weder die Voraussetzungen für das Merkzeichens „aG“ noch für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen vorliegen.

Da sich der gesundheitliche Zustand von Herrn S., insbesondere auf sein Herzleiden und die Gehfähigkeit bezogen,

nach dessen Einschätzung weiter verschlimmert hat, wird er anstehende ärztliche Untersuchungen abwarten und gegebenenfalls. einen Verschlimmerungsantrag beim Märkischen Kreis bzw. einen Antrag auf Bewilligung der allgemeinen Parkerleichterung bei der Stadt Altena stellen.

15-P-2011-03056-00

Olsberg

BaugenehmigungenBauleitplanung

Der Petitionsausschuss teilt die von den Bauaufsichtsbehörden vertretene Auffassung, dass die Nutzung des genehmigten Blockhauses als Drachen- und Gleitschirmflugschule sowie die Wohnnutzung gegenwärtig nicht rechtmäßig sind. Der vom Petitionsausschuss durchgeführte Erörterungstermin hat jedoch deutlich werden lassen, dass es durchaus denkbar ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit beides in Zukunft legalisiert werden kann. Erforderlich ist hierzu die Ausarbeitung eines kleinräumigen Konzepts, das auch im Hinblick auf künftige Investoren als Nischenkonzept Akzeptanz finden könnte. Der Ortstermin hat verdeutlicht, dass die Örtlichkeit (Skihang, angrenzende Freizeitanlage) geeignet ist, als Sondergebiet ausgewiesen zu werden.

Der Ausschuss bittet daher die Stadt Olsberg gemeinsam mit den Beteiligten um Ausarbeitung eines derartigen Konzepts innerhalb eines Zeitraums von zwei bis drei Jahren. Bis dahin wird der Hochsauerlandkreis die Vollstreckung der bestandskräftigen Ordnungsverfügung aussetzen. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass in rechtlich vertretbarer Weise Planungsrecht durch die Stadt Olsberg geschaffen werden könnte und bittet alle Behörden (Kreis, Bezirksregierung Arnsberg und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), die Stadt Olsberg in ihrem Bemühen zu unterstützen.

15-P-2011-03087-00

Hilden

Ausländerrecht

Die Petition wurde für erledigt erklärt.

15-P-2011-03119-00

Schloß Holte-Stukenbrock

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Chef der Staatskanzlei einen Konsens mit der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats in Deutschland und der Botschaft der Russischen Föderation zur künftigen Gestaltung der Gedenkstätte Stammlager 326 VI K Senne anstrebt. Zudem soll ein Augenmerk auf weitere Gedenkstätten der Erinnerungskultur gelegt werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Staatskanzlei), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-03176-00

Lage

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr B. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

15-P-2011-03178-00

Herford

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr B. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

15-P-2011-03180-00

Oerlinghausen
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr B. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

15-P-2011-03186-00

Gütersloh
Sozialhilfe
Kindergartenwesen
Schulen

Die Eheleute H. bitten um Unterstützung, dass hörbehinderte Eltern hörender Kinder einen Anspruch auf Übernahme von Kosten für den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers bei Gesprächen mit Erzieherinnen und Erzieherin im Kindergarten bzw. Lehrerinnen und Lehrern in Schulen erhalten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt bei der Landesregierung informiert.

Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit den Eheleuten H. und der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS, Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW und Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – MFKJKS) durchgeführt.

Im Erörterungstermin haben die Eheleute H. nachvollziehbar erläutert, dass es gerade für sie als hörbehinderte Eltern wichtig ist, sich in persönlichen Gesprächen (beispielsweise Elternsprechtage und Elternabende) über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder mit Schule und Kindertageseinrichtung auszutauschen, um einen etwaigen Förderungsbedarf frühzeitig zu erkennen und dem gerecht zu werden. Besonders deutlich wird das

Problem etwa bei einer Sprachentwicklungsstörung von Kindern. Anders als hörende Eltern können hörbehinderte Eltern diese nicht selbst erkennen, sondern sind auf die Einschätzungen anderer angewiesen.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bzw. der Kommunikationshilfverordnung ein Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers nur, soweit sie zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, allerdings ist diese Leistung einkommensabhängig.

Der Petitionsausschuss weist ebenfalls auf die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung aus der Summe der Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hin. Aus dem im KiBiz verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag lässt sich ableiten, dass die Zusammenarbeit mit Eltern und die Unterrichtung der Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung (§ 13 Abs. 3 KiBiz) einen hohen Stellenwert haben. Die Kindertageseinrichtung kann daher die den Eltern im Rahmen von Elterninformationsgesprächen entstehenden Kosten erstatten, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den hörbehinderten Eltern zu erfüllen.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss den Eheleuten H., sich bei Bedarf an den Träger der Kindertageseinrichtung zu wenden und ihn über die voranstehende Möglichkeit zu informieren.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass derzeit keine für hörgeschädigte Eltern befriedigende und vor allem verlässliche gesetzliche Regelung besteht. Insbesondere wurde im Erörterungstermin klar, dass für die betroffenen Eltern nicht eindeutig nachvollziehbar ist, in welchen

Fällen Kosten übernommen werden bzw. bei welcher Behörde der jeweilige Antrag überhaupt zu stellen ist. In Betracht kommen beispielsweise Schul-, Jugend- oder Sozialamt.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Eheleute H. grundsätzlich nachvollziehen.

Im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention plant die Landesregierung eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. der Kommunikationshilfverordnung. Hierzu wird die Landesregierung voraussichtlich im Frühjahr 2012 einen Gesetzesentwurf vorlegen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, die aus dem Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in ihre Überlegungen zu den Entwürfen einzubeziehen. Das Ergebnis des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration, dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sowie Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Vor dem Hintergrund, dass bei dem älteren Kind der Eheleute H. die Entscheidung über die weiterführende Schule unmittelbar bevorsteht und bereits Anfang November 2011 ein Gespräch zwischen den Eheleuten H. und der Schule ansteht, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MSW) um Prüfung, ob aufgrund der Eilbedürftigkeit und der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls ausnahmsweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher zu diesem Termin übernommen werden können.

15-P-2011-03195-01

Brüggen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2011 zu ändern.

15-P-2011-03222-00

Köln
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau P. am 15.09.2011 verstorben ist.

15-P-2011-03242-00

Bonn
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Dem Petenten kann eine Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Doppelhäusern auf dem in Rede stehenden Grundstück Gemarkung Birlinghoven nicht in Aussicht gestellt werden, da dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Es kann als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans, Erweiterung einer Splittersiedlung) beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 24.10.2011.

15-P-2011-03268-00

Soest

BeamtenrechtVerwaltungsreformBehördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr S. mit seinem Einverständnis und Wirkung vom 01.11.2011 vom Kreis Siegen-Wittgenstein zum Kreis Unna versetzt worden ist.

15-P-2011-03319-00

Königswinter

Denkmalpflege

Der Petent hat am 01.10.2008 bei der Stadt Königswinter die Gewährung von Sanierungszuschüssen im Rahmen einer privaten Maßnahme an seinem Wohngebäude im Sanierungsgebiet "Königswinter Altstadt" beantragt. Die Stadt forderte fehlende Unterlagen am 05.11.2008 nach. Diese gingen bei ihr in prüffähiger Qualität ein Jahr später am 28.11.2009 ein. Der Förderantrag des Petenten wurde mit Schreiben vom 10.05.2010 abgelehnt, da zu diesem Zeitpunkt bereits mit der Baumaßnahme begonnen wurde. Sowohl die Förderrichtlinien der Stadt als auch die diesen Richtlinien zugrunde liegende Landeshaushaltsordnung bestimmen für diesen Fall einen Förderausschluss.

Der Petent hat deshalb Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Er wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

15-P-2011-03329-00

Löhne

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach in den Jahren 2002 bzw. 2001 negativ abgeschlossenen Asylverfahren und verwaltungsgerichtlicher Bestätigung im Jahr 2003 rechtskräftig vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen

des zuständigen Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Petition rechtfertigt nicht die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Gegen die angestrebte Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen spricht insbesondere, dass beide Petenten bislang keine gültigen Pässe oder Passersatzpapiere vorgelegt und bei der Beschaffung entsprechender Dokumente nicht ausreichend mitgewirkt haben.

Bei einer zeitnahen Vorlage gültiger Nationalpässe stellt die Ausländerbehörde des Kreises Herford in Aussicht, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Petenten erneut zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht nach abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03398-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig abgelehnten Asylanträgen sind die Petentin, ihr Ehemann und die minderjährige Tochter vollziehbar ausreisepflichtig. An die Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde nach dem Asylverfahrensgesetz gebunden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Petentin ist ebenfalls nicht möglich, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Familie bestreitet ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Die Familie wird wegen der Schwangerschaft der Petentin weiterhin geduldet. Eine Rückführung vor der Entbindung ist von der Ausländerbehörde nicht beabsichtigt. Anschließend hat die Familie jedoch unter Wahrung der Familieneinheit mit der Einleitung

aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu rechnen, sofern sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt.

Der Petition wurde somit hinsichtlich der Verschiebung der Rückführung entsprochen.

15-P-2011-03420-00

Bergisch Gladbach
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2011-03429-00

Lübbecke
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorge der Eheleute P., deren Tochter nach einem Beißvorfall mit Hunden aus der Nachbarschaft nach wie vor traumatisiert ist. Die Tochter traut sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr am Grundstück von Frau H. vorbei, deren Hunde den Hund der Tochter der Eheleute P. tödlich und auch die Tochter verletzt haben. Die Ursachen für diesen Beißvorfall bleiben ungeklärt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Verhaltensprüfung durch das Kreisveterinäramt dazu geführt hat, die Hunde nicht als gefährlich einzustufen.

Der Ausschuss begrüßt nach einer Begehung des Grundstücks von Frau H. deren Bereitschaft, den Zaun, der Richtung Straße weist, so zu erhöhen, dass er keinesfalls von den Hunden überwunden werden kann. Der Ausschuss empfiehlt Frau H. auch die Errichtung eines „Zwingers“ auf einem vorhandenen Plateau ihres weitläufigen Grundstücks. Dieser könnte durch einfache Maßnahmen errichtet werden.

Der Ausschuss bedauert, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit unzureichend war. Er begrüßt, dass die Familie P. sich nicht

an der negativen Pressearbeit gegenüber Frau H. beteiligt hat.

Der Ausschuss empfiehlt den Beteiligten, die Kommunikation im Rahmen einer Mediation zu verbessern. Dies fördert das wechselseitige Verständnis und zeigt möglicherweise Wege auf, wie die Traumatisierung der Tochter abgebaut werden kann. Der Ausschuss bittet die Stadt Lübbecke, sich darum zu kümmern. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Kreisveterinäramt des Kreises Minden-Lübbecke mit seinem Sachverstand ebenfalls begleitend an dieser Mediation beteiligen wird.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn sich Frau H. neben den von ihr bereits angekündigten Maßnahmen auch bereitfinden würde, beim Ausführen ihrer Hunde nicht mehr am Wohnhaus der Familie P. vorbeizugehen. Zudem bittet der Ausschuss Frau H., durch ein entsprechendes Hundetraining bei einer Hundeschule oder durch einen Hundexperten deren Verhalten umfassend prüfen zu lassen. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten kann es nur sein, dass sich ein derartiger Vorfall unter keinen Umständen wiederholt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-03431-00

Dorsten
Ausländerrecht
Straßenverkehr

Die Ausländerbehörde ist bereit, die libanesische Staatsangehörigkeit der Familie S. anzuerkennen. Sie wirft der Familie keine Täuschungshandlungen mehr vor.

Bei Sleiman und Mohamet S. liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Beide sind bestens in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Sleiman ist 1988 geboren und mit seinen Eltern 1990 in das Bundesgebiet eingereist. Mohamet wurde 1990 bereits in Deutschland geboren. Beide sind als faktische Inländer anzusehen. Der Petitionsausschuss sieht ihr Aufenthaltsrecht als Daueraufenthaltsrecht an.

Zum Zwecke des Studiums bzw. des Schulbesuchs sollte ihnen die Möglichkeit der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz offenstehen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Familie S. gebeten, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Bei dem Sohn Ali liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG vor.

Die genannten Söhne werden zur Passbeschaffung von der Ausländerbehörde Bescheinigungen erhalten, aus denen hervorgeht, dass ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Die übrigen Familienmitglieder werden zunächst noch geduldet, damit sie die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen noch erfüllen können.

Herr S. wird eine Arbeitserlaubnis erhalten. Ihm wird dringend empfohlen, sich dann um die Arbeitsaufnahme zu bemühen.

Frau S. ist krebserkrank.

Dem Sohn Ahmet wird empfohlen, weiterhin erfolgreich die Schule zu besuchen. Der Ausländerbehörde wird empfohlen, Ahmet nach Vorlage des Versetzungszeugnisses im Sommer 2012 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a

AufenthG zu erteilen, wenn von einem ordnungsgemäßen und erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann.

15-P-2011-03451-00

Herford

Spielbanken

Der Petitionsausschuss begleitet die aktuellen Diskussionen über die Zukunft der Spielbanken des Landes Nordrhein-Westfalen durch zahlreiche Gespräche. Hierzu gehören Kontakte zu den zuständigen Aufsichtsgremien des Landes als auch mit der NRW-Bank, der Geschäftsführung der WestSpiel GmbH sowie den Betriebsräten der vier Spielbanken. Gegenstand der Gespräche sind auch interne Geschäftsabläufe.

Die in der Petition unterbreiteten Vorfälle sind durch die Stabstelle Revision der WestSpiel überprüft worden. Danach sind keine wirtschaftlichen Vorteile durch falsche Zeiteingaben erwirkt worden. Fehlverhalten bei Kassenbuchung ist nicht festzustellen. Ein Fehlverhalten bei der Organisation von Arbeitseinsätzen oder dem Wareneinkauf durch den Gastronomieleiter wurde ebenfalls nicht festgestellt. Soweit arbeitsrechtliche Aspekte und Konsequenzen in der Petition angesprochen wurden, verweist der Ausschuss darauf, dass es sich hierbei um privatrechtliche Angelegenheiten handelt. Diese sind aus rechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Im Interesse der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich der Petitionsausschuss für Transparenz und Überprüfbarkeit ein. Die Abläufe in den Spielbanken sind nach Maßgabe dieser Kriterien zu organisieren. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), sich in diesem Sinne gegenüber der Geschäftsführung der Spielbanken einzusetzen.

15-P-2011-03592-01

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die von Herrn S. behaupteten Wahrnehmungen einer Überprüfung nicht standhalten.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass Herr S. für die Behandlung seiner Erkrankung jede notwendige Therapie und Medikation erhält.

Der Ausschuss hat zudem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Paderborn es abgelehnt hat, aufgrund der mit der Petition erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Insofern sieht er keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03606-00

Drolshagen
Straßenbau

Mit dem Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags in dem vom Petenten angesprochenen Bereich der A 45 sowie durch den Einbau lärmreduzierter Übergangskonstruktionen an den Fahrbahnübergängen der angesprochenen Talbrücken werden durch die Straßenbauverwaltung bereits Maßnahmen ergriffen, um die Lärmsituation in diesem Autobahnabschnitt zu verbessern.

Darüber hinaus haben lärmtechnische Untersuchungen ergeben, dass am Wohnhaus des Petenten an der A 45 die maßgeblichen Auslösewerte für Lärmsanierung, die hier anzuwenden sind, nicht überschritten werden. Somit bestehen keine weiteren Möglichkeiten, aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie die vom Petenten geforderten Lärmschutzwälle oder -wände, im

angesprochenen Bereich zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund zu realisieren. Somit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens weiter tätig zu werden.

15-P-2011-03636-00

Stemwede
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr K. sich nach glaubhafter Darstellung der Klinik nur phasenweise und unzureichend auf seine Therapie eingelassen und daher auch nicht die Fortschritte erzielen konnte, die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen sind.

In Verbindung mit einem Drogenzwischenfall, der zwischenzeitlich zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt hat, war dies auch begründeter Anlass für vorübergehende Einschränkungen seines Besuchsrechts, die aktuell nicht mehr bestehen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr K. einen Antrag auf Aufhebung der Maßregel gestellt hat, über den das Oberlandesgericht Hamm aufgrund einer sofortigen Beschwerde noch zu entscheiden hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf bevorstehende Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

15-P-2011-03648-00

Baesweiler
Staatsangehörigkeitsrecht

Trotz des ununterbrochenen Aufenthalts des Petenten im Bundesgebiet seit dem Tag seiner Einreise beginnt die

Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 10.01.2005. Die Zeiten des negativ abgeschlossenen Asylverfahrens und der Duldung können im Einbürgerungsverfahren nicht als rechtmäßige Aufenthaltszeiten berücksichtigt werden. Folglich liegen die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland) erst im Januar 2013 vor.

Andererseits sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen die für einen Einbürgerungsanspruch erforderliche Aufenthaltsdauer auf sechs Jahre zu verkürzen. Eine solche Verkürzung stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die auf der Basis einer Gesamtbetrachtung der Situation des Petenten im Einbürgerungsverfahren durch die Einbürgerungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist.

Die Entscheidungen der StädteRegion Aachen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Da der Petent bislang noch keinen Antrag auf Einbürgerung gestellt hat, wird ihm empfohlen, diesen Antrag nachzuholen, damit im Rahmen des Verfahrens seinem Anliegen auf Einbürgerung unter Zugrundelegung der verkürzten Aufenthaltsfrist entsprochen werden kann.

15-P-2011-03747-00

Remscheid
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Anliegens von Herrn K. festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb in der Zwischenzeit angewiesen wurde, die beiden unteren Astreihen im Überhangbereich zu beseitigen und die fehlerhafte Aussage dem Petenten

gegenüber bezüglich der Baumschutzsatzung zu korrigieren.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.10.2011, von der Herr K. eine Kopie erhält.

15-P-2011-03772-00

Neuenkirchen
Recht der Tarifbeschäftigten

Wegen des noch offenen Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Münster bezüglich der strittigen Arbeitszeitverteilung für das Jahr 2011 sieht der Petitionsausschuss keinen Grund, die bisherige Vorgehensweise des Universitätsklinikums Münster zu beanstanden.

Im Übrigen kann der Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), ihm über den Ausgang des Verfahrens unaufgefordert zu berichten.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Arbeitszeitverteilung für 2012 hat sich der Ausschuss darüber unterrichtet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen planungsgemäß zum Jahreswechsel den Beschäftigten der Abteilung Personaladministration des Universitätsklinikums Münster mindestens an einem Tag Telearbeit ermöglicht werden kann.

Somit könnte auch Frau M. voraussichtlich zum 01.01.2012 eine Teilzeitbeschäftigung mit einer

Anwesenheitspflicht an nur drei Tagen gewährt werden.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Leiter des Geschäftsbereichs Personal mit Frau M. sowohl hierüber als auch darüber, dass die Entscheidung für die Art ihrer Beschäftigung in 2012 erst nach Abschluss des Projektes "Digitale Personalakte" getroffen werden könne, persönlich mehrfach gesprochen hat.

Bezüglich der Beschwerde von Frau M. über die Nichtbeteiligung der Gleichstellungsbeauftragten lässt sich den vom Universitätsklinikum dargelegten Fakten entnehmen, dass diese inzwischen beteiligt wurde und insofern ein Anlass zu Beanstandungen nicht mehr gegeben ist.

Hinsichtlich der Beanstandung über die nach Auffassung der Petentin zu unkonkrete Ausführung zur Verteilung von Arbeitszeiten in § 13 LGG überweist der Ausschuss die Petition als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation im Hinblick auf die geplante Novellierung des LGG.

15-P-2011-03780-00

Sundern

Ausländerrecht

Die Petentin hat als spanische Staatsangehörige grundsätzlich das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur solange der Unionsbürger auch freizügigkeitsberechtigt ist. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen innerhalb angemessener Fristen durch Angaben und Vorlage der erforderlichen Nachweise bei Unionsbürgern verlangen. Hierüber wurde die Petentin mehrfach sowohl mündlich als auch schriftlich von der Ausländerbehörde informiert. Entsprechende Nachweise wie z. B. eine

Beschäftigungsbescheinigung oder Nachweise über ausreichenden Krankenversicherungsschutz wurden bislang nicht vorgelegt. Die Petentin und ihre Kinder beziehen öffentliche Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs. Somit kann ihr auch keine (unbefristete) Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Soweit die Petentin beklagt, dass ihr die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EU/EWR entzogen wurde, ist dies mit ihrem Wegzug nach Spanien zu begründen. So führt nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Abwesenheit von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit ihrer Tochter wurde der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Anhaltspunkte für die von ihr erhobenen Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörde haben sich nicht ergeben.

15-P-2011-03832-00

Ladbergen

Beamtenrecht

Herr H. ist Staatsanwalt und wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf weiteres Hinausschieben des Ruhestandseintrittsalters.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und die Angelegenheit rechtlich geprüft.

Insbesondere die personalwirtschaftlichen Erwägungen überzeugen. Wie die Landesregierung (Justizministerium - JM) ausführt, stellt sich die Altersstruktur in der Staatsanwaltschaft, in der Herr H. tätig ist, im Vergleich zu den übrigen Staatsanwaltschaften im Bezirk ungünstig dar. Daher könne im Rahmen des eingeleiteten Erneuerungs- und

Verjüngungsprozesses auf die Gewinnung von Nachwuchskräften nicht verzichtet werden. Das wiederum erfordere das planbare Ausscheiden älterer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und das damit verbundene Freiwerden von Stellen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Ablehnung rechtmäßig, sodass er keinen Anlass sieht, der Landesregierung (JM) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03836-01

Monheim
Rechtsberatung
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.10.2011 zu ändern.

15-P-2011-03840-00

Bocholt
Bauordnung
Rechtspflege

Die Petition hat sich durch Rücknahme erledigt.

15-P-2011-03878-00

Werl
Strafvollzug

Herr K. ist seit dem 06.10.2011 in der Justizvollzugsanstalt Werl als Hofreiniger eingesetzt. Insoweit ist seinem Anliegen entsprochen.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug wird derzeit durch die Justizverwaltung geprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03881-01

Köln
Schulen

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, dass zur weiteren Optimierung des Verfahrens der Aufgabenentwicklung die „Unabhängige Kommission zur Qualitätssicherung zentraler Prüfungen“ um einen Bericht zum diesjährigen Abitur und um Handlungsempfehlungen gebeten wurde. Aufgrund dieses Berichts wird es einige Maßnahmen geben, die in erster Linie die Straffung des Verfahrens, eine Präzisierung der Rollenverteilung im Entwicklungsprozess und eine geringfügige Ausweitung der Beteiligung externer Lehrkräfte - bei gleichzeitiger Beachtung der Prämissen für die Verfahrenssicherheit - zum Ziel haben.

Die Vermeidung von Nachteilen für Abiturientinnen und Abiturienten ist und bleibt weiterhin oberste Maxime.

Soweit die Petentin die in diesem Jahr eröffnete Möglichkeit zum Neuschreiben einer Mathematiklausur anspricht, ist anzumerken, dass es gerade der Sinn dieser Maßnahme war, dass Schülerinnen und Schüler keinen Nachteil erleiden. Unabhängig davon, dass die Aufgabe fachlich korrekt und lösbar war, konnten Schülerinnen und Schüler durch die Aufgabenstellung irritiert gewesen sein und damit nicht in der vorgegebenen Zeit ihr gesamtes Potential abrufen. In diesem Fall konnte die Klausur neu geschrieben werden.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau K. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

15-P-2011-03885-00

Langenfeld

Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass Personen, die bis zum 02.08.1945 jenseits von Oder und Neiße im Deutschen Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 geboren sind, nicht als im Ausland geboren erfasst werden sollen, gibt es nicht.

Standesamtliche Beurkundungen und Einträge sind nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PStG sieht beim Eintrag des Geburtsorts in das Personenstandsregister vor, dass für die Eintragung von Orten im Ausland die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden ist. Sofern eine nähere Kennzeichnung durch Hinzufügung des Verwaltungsbezirks oder einer geographischen Bezeichnung (z.B. Gebirge, Fluss) nicht ausreicht, ist daneben der Staat zu vermerken.

Der Petent wurde im Jahr 1943 in Groß-Albrechtstort (Ostpreußen) geboren. Aufgrund der personenstandsrechtlichen Regelungen wäre demnach in das Sterberegister der Geburtsort „Groß-Albrechtstort“ einzutragen. Zur möglichen Klarstellung, wo Groß-Albrechtstort liegt, kann vom Standesbeamten beim Eintrag in das Sterberegister der Zusatz „Ostpreußen“ aufgenommen werden.

Im Fall des Petenten ist der Personenstandsfall (Todesfall), dessen Beurkundung der Petent bereits jetzt geregelt haben möchte, noch nicht eingetreten. Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes muss der Tod eines Menschen dem Standesamt, in

dessen Zuständigkeitsbereich er verstorben ist, angezeigt werden. Eine Anweisung an ein bestimmtes Standesamt scheidet damit zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich aus.

15-P-2011-03903-00

Zülpich

Psychiatrische KrankenhäuserVormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Behandlung des Sohnes von Frau P. in der Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Marienborn gGmbH und besonders auch die dort vorgenommenen Kontaktregelungen zu ihr fachgerecht und rechtskonform sind.

Die in dem Betreuungsverfahren (7 XVII 248/02) ihres Sohnes ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Eine Überprüfung kann nur im Rahmen der in der Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel durch ein ebenfalls unabhängiges Gericht erfolgen.

Die Präsidentin des Landgerichts Bonn hat die Petition zum Anlass genommen, die dem Amtsgericht Euskirchen bislang nicht bekannten Unterlagen der zuständigen Abteilungsrichterin - unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit - zur Kenntnisnahme und Prüfung etwaiger berücksichtigungsfähiger Belange von Frau P. zuzuleiten.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2011-03913-00

Marienheide
Schulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat bedauert, dass durch ein bürotechnisches Versehen versäumt wurde, Herrn B. den Eingang seiner Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung zu bestätigen. Das Ergebnis der Überprüfung der mit der Dienstaufsichtsbeschwerde erhobenen Vorwürfe ist Herrn B. zeitnah mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.10.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03923-00

Siegen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Anliegen von Herrn N., soweit es die Besetzung der Dienstgruppenleiter-Funktion betrifft, Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Soweit sein Begehren die zusätzliche Stellenzuweisung für den K-Bereich betrifft, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz schwerbehinderter Menschen ein Benachteiligungsverbot, jedoch kein Beförderungsgesetz beinhalten. Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang des Gerichtsverfahrens unaufgefordert zu berichten.

15-P-2011-03971-00

Kamp-Lintfort
Kommunalabgaben
Wasser und Abwasser

Soweit der Petent mit seiner erneuten Petition anfragt, ob die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG NRW) verbindlich für alle Grundstückseigentümer in Nordrhein-Westfalen gelten, ist festzustellen, dass es sich beim LWG NRW um ein Landesgesetz handelt, das selbstverständlich in ganz Nordrhein-Westfalen gilt und überall einheitlich anzuwenden ist.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Kamp-Lintfort im Falle des Petenten den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes oder anderes geltendes Recht verletzt hat.

Darüber hinaus wurde die Rechtsauffassung der Stadt Kamp-Lintfort in dem von dem Petenten angestrebten Gerichtsverfahren sowohl durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf als auch durch das Obergericht bestätigt. Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, können diese im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-03973-00

Bielefeld
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR
Sozialhilfe

Mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss vom 22.01.2010 hat die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Berlin entschieden, dass im Falle des Herrn I. keine politische oder rechtsstaatswidrige Verurteilung erkennbar war. In den diesen Beschluss tragenden Gründen führt die Beschwerdekammer aus, dass die Verurteilung auf kriminellem Unrecht nach

den Bestimmungen des allgemeinen, nicht lediglich politisch motivierten Strafrechts der damaligen DDR beruhte und der Betroffene aufgrund seines Verhaltens auch nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit einer entsprechenden strafrechtlichen Ahndung hätte rechnen müssen.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung hat die Stadt Bielefeld mit Bescheid vom 06.06.2011 sowohl die Rücknahme der Anerkennung als politischer Häftling und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG als auch die Rückzahlung der gewährten Eingliederungshilfe angeordnet. Gegen diesen Bescheid hat Herr I. zwischenzeitlich Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Herrn I. kann daher nur empfohlen werden, den Ausgang des beim Verwaltungsgericht Minden anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn zeitnah über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

15-P-2011-03987-00

Emmerich
Baugenehmigungen

Der Bundesgesetzgeber plant, die Zulässigkeit von Solaranlagen im Innenbereich allgemein zu ermöglichen. Derzeit liegt dem Landtag darüber hinaus ein Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) mit dem Ziel vor, die Nutzungsänderung, die durch Anbringen einer Solaranlage auf/an einem Gebäude entstehen kann, genehmigungsfrei zu stellen.

Dass die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich die Solaranlage auf dem Dach des Wirtschaftsgebäudes derzeit duldet, ist aufgrund der geplanten Änderungen des Baugesetzbuchs und der BauO daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-04014-00

Duisburg
Strafvollzug

Die Petition wird nach der Entlassung von Frau H. aus der Haft als erledigt angesehen.

15-P-2011-04035-00

Rheurdt
Rentenversicherung

In der Renteninformation vom 12.06.2011 hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland die Kindererziehungszeiten für vier leibliche Kinder zeitraum- und wertmäßig in zutreffendem Umfang anerkannt.

Grundsätzlich wird eine Kindererziehungszeit bei der Rentenberechnung rentenbegründend und rentensteigernd als Pflichtbeitragszeit gewertet. Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes. Sie umfasst bei Geburten vor 1992 12 und bei Geburten ab 1992 36 Kalendermonate. Werden gleichzeitig mehrere Kinder erzogen (zum Beispiel wenn während einer Erziehungszeit ein weiteres Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen wird), verlängert sich die Kindererziehungszeit im jeweils maßgebenden Zeitraum von 12 bzw. 36 Kalendermonaten um die Anzahl der Kalendermonate, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen wurden.

Neben Beitragszeiten wegen Kindererziehung werden auch sogenannte Berücksichtigungszeiten angerechnet. Sie beginnen mit dem Tag der Geburt und enden nach zehn Jahren. Wurden innerhalb des Zehnjahreszeitraums mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Berücksichtigungszeit (anders als bei der Kindererziehungszeit) nicht um die Zeit mehrfacher Erziehung. Die Berücksichtigungszeit dauert dann von der Geburt des ältesten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes. Kinderberücksichtigungszeiten haben nur eine indirekte Wirkung auf die Höhe der Rente, indem sie die Bewertung beitragsfreier Zeiten verbessern können. Nach dem 31.12.1991 liegende Berücksichtigungszeiten können auch direkt durch gutgeschriebene oder zusätzliche Entgeltpunkte die Rente steigern, wenn mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt wurden. Dies ist bei der Petentin der Fall.

Im Versicherungskonto der Petentin sind Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anstatt bis zum 25.05.2005 lediglich bis zum 31.01.2000 gespeichert. Der Rentenversicherungsträger überprüft daher das Versicherungskonto der Petentin und hat für die darüber hinaus beantragte Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für die drei Stiefkinder bereits Ermittlungen eingeleitet. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04038-00

Wuppertal
Beamtenrecht
Zivilrecht

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Düsseldorf und des Landesamts für Besoldung und Versorgung sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.10.2011

sowie auf seinen Beschluss vom 08.02.2011 zur Petition Nr. 15-P-2010-01595-00. Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn K. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Insofern werden weitere Eingaben zu den wiederholt vorgetragenen Beschwerden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-04039-00

Solingen
Straßenverkehr
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die genehmigte Außengastronomie im Bereich des Gehwegs der Aufderhöher Straße verursacht nach den Feststellungen der Polizei keine nennenswerten Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern. Grundsätzlich ist der Radverkehr verpflichtet, genauso wie der Kraftfahrzeugverkehr die Straße zu benutzen. Der Gehweg ist durch das Zusatzschild 1022-10 „Radfahrer frei“ für den Radverkehr freigegeben worden. Der Radverkehr hat somit das Recht zur Nutzung des Gehwegs. Gemäß der Straßenverkehrsordnung darf auf dem Gehweg höchstens mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Radfahrer dürfen Fußgänger weder behindern noch gefährden. Wenn nötig müssen sie warten.

Nach den Feststellungen der Polizei ist das Fußgängeraufkommen in diesem

Gehwegbereich eher gering. Der Radverkehr benutzt dort überwiegend die Fahrbahn. Die Verkehrsabwicklung wird insgesamt als konfliktfrei geschildert. Die Restgehwegbreite von 1,50 Meter ist dafür ausreichend. Es besteht somit kein Grund, dem Betreiber des Cafés die Sondernutzungserlaubnis zu entziehen.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt regelt hinreichend die Winterräumpflicht, die auch kontrolliert wird.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04046-00

Krefeld

Selbstverwaltungsangelegenheiten
Zivilrecht

Aus der rechtlichen Bewertung der Vorwürfe der Petentin ergibt sich, dass die Stadt Krefeld nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes als Kreisordnungsbehörde ermächtigt ist, u. a. den Umfang für die Ordnung in den Taxenständen zu regeln. Gemäß der Krefelder Taxenordnung dürfen auf dem Taxenstandplatz im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur dienstbereite Taxen stehen. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) haben die Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen. Dieser Anhörungspflicht ist die Stadt Krefeld nachgekommen. Rechtliche Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der einzurichtenden Stellplätze gibt es nicht.

Darüber hinaus hat die Petentin eine Klage auf Amtshaftung gegen die Stadt Krefeld erhoben, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Landgericht Krefeld und das bisher

erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-04078-00

Bad Berleburg

Straßenverkehr

Gemäß § 22 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung eines Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, ist die Eignung gemäß §§ 11 bis 14 FeV zu überprüfen.

Der Petent hat das angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht vorgelegt und den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zurückgezogen. Dadurch besteht für die Fahrerlaubnisbehörde derzeit kein Handlungsbedarf.

Der Petent kann seine Fahrerlaubnis wiedererlangen, wenn er einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellt und ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegt.

Eine „vorläufige Fahrerlaubnis“ sieht das Fahrerlaubnisrecht nicht vor und kann daher auch nicht erteilt werden.

Die bisherigen Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04079-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Voraussetzungen für die Feststellung des Nachteilsausgleichs "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) bzw. einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen liegen derzeit nicht vor.

Das Gemeinsame Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen wird zur umfassenden Feststellung des aktuellen Gesundheitszustands eine orthopädische Untersuchung durchführen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid erteilen.

Der Vorwurf einer unzureichenden Widerspruchsbearbeitung ist nicht zutreffend.

15-P-2011-04088-00

Bad Driburg

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-04100-00

Oberharmersbach

Hilfe für behinderte Menschen

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit März 2009 in Deutschland verbindlich ist. Alle Menschen sollen unabhängig von der Art und der Schwere ihrer Beeinträchtigung gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dieses Ziel ist nur in einer inklusiven Umwelt zu erreichen. Dort sind alle denkbaren Barrieren so weit abgebaut, dass jeder Einzelne Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben kann. Dies bezieht sich keineswegs nur auf den Zugang zu öffentlichen Gebäuden, z.B. Behörden, sondern gerade auch auf den Zugang zu

Einrichtungen für Erholung, Freizeit und Sport.

Auch Nordrhein-Westfalen ist durch die Vorgaben der UN-BRK verpflichtet, schrittweise die Barrieren abzubauen.

Adressat der UN-BRK ist nur der Staat, nicht aber der private Unternehmer. Dem Staat obliegt es, im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung für Barrierefreiheit zu sorgen. Gegenüber privaten Betreibern von Einrichtungen, wie z.B. Kaufhäuser oder Schwimmbäder, entfaltet die UN-BRK keine direkte Wirkung. Gleichwohl bleibt es die Aufgabe des Staates, auch auf Private einzuwirken, damit auch diese Einrichtungen nach und nach barrierefrei gestaltet werden.

Im Land ist die Verpflichtung zur barrierefreien Errichtung oder Änderung öffentlicher Gebäude wie Rathäuser, Bürgerämter usw. im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) normiert. Sie müssen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften barrierefrei gebaut werden, wobei der Begriff „Barrierefreiheit“ in § 4 BGG NRW legal definiert ist. Er bezieht sich nicht nur auf mobilitätseingeschränkte Personen, sondern auf Menschen mit allen Arten von Behinderungen, wie z. B. auch Sinnesbehinderte und geistig Behinderte. Auch sonstige Anlagen wie Beförderungsmittel im Personennahverkehr, Systeme der Informationsverarbeitung, Kommunikationseinrichtungen usw. sind nach dem BGG NRW barrierefrei zu gestalten.

Für bauliche Anlagen, die bereits länger bestehen und noch nicht barrierefrei sind, besteht nach § 5 BGG NRW für die Verbände der Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, die Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen gegenüber den kommunalen Körperschaften und deren Verbänden und Unternehmen zu verlangen. Im Rahmen von Zielvereinbarungen können somit auf kommunaler Ebene im Gebäudebestand Barrieren abgebaut werden, wobei die

besondere Kompetenz der Menschen mit Behinderungen nutzbar gemacht wird.

Um die Umsetzung der UN-BRK und das Voranbringen der Barrierefreiheit in Nordrhein- Westfalen langfristig und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern, wird ein landesweiter Aktionsplan vorbereitet. In diesem wird das Thema „Barrierefreiheit“ einen Schwerpunkt bilden.

15-P-2011-04118-01

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.10.2011 zu ändern.

15-P-2011-04125-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petentin ist zu einem von Beginn an nur vorübergehenden und zweckgebundenen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken sowie nach rechtskräftig abgeschlossenem Verwaltungsstreitverfahren ist sie vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt bzw. besondere Gründe für einen humanitären Aufenthalt sind nicht erkennbar. Sollte die Petentin ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, wird die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten.

Die Petentin hat zwischenzeitlich bei der Zentralen Ausländerbehörde in Dortmund vorgesprochen, um dort einen Asylantrag zu stellen.

15-P-2011-04132-00

Borken

Schulen

Dem Anliegen von Frau R. wird durch den Runderlass „Berufs- und Studienorientierung“ vom 21.10.2010 bereits Rechnung getragen.

Zur weiteren Information erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von Oktober 2011.

15-P-2011-04149-00

Remscheid

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Prüfung der von Herrn G. vorgetragene(n) Angelegenheit hat ergeben, dass die Stadt Vorkehrungen getroffen hat, um zukünftig Lösungen bei entsprechenden Witterungslagen zu finden. Einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch die Stadt Remscheid vermag der Petitionsausschuss nicht festzustellen.

Der Ausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Herr G. erhält zur näheren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.10.2011.

15-P-2011-04152-00

Swisttal

Straßenverkehr

Der Petent wendet sich zu Recht gegen eine irreführende Straßenbeschilderung auf Grund einer Kanalbaumaßnahme. Bei der Baumaßnahme ab Juli 2010 auf der Flamersheimer Straße in der Ortsdurchfahrt Swisttal-Odendorf kam es zeitweise zu unnötigen Straßensperrungen und verwirrenden Umleitungsbeschilderungen. Die Bauarbeiten endeten im Oktober 2011.

Am 24.08.2011 wurden die Baustellenabsicherung und die Beschilderung bei einem Ortstermin durch den Rhein-Sieg-Kreis, die Gemeinde Swisttal, die Polizei Bonn, das Bauunternehmen und das Verkehrssicherungsunternehmen kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass der gesperrte Bereich seit dem 12.08.2011 aufgrund der Betriebsferien des Bauunternehmens wieder befahrbar war. Diese Bauunterbrechung ist dem Rhein-Sieg-Kreis als zuständiger Verkehrsbehörde weder durch das Bauunternehmen noch durch die Gemeinde Swisttal gemeldet worden. Die vorhandene Baustellenbeschilderung war während der Bauunterbrechung durch die Baufirma weder als ungültig gekennzeichnet noch aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt worden. Sie war lediglich in die Gegenrichtung gedreht worden und sorgte für Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmern.

Aus Kapazitätsgründen ist eine ständige Überwachung der verkehrlichen Baustellenabsicherungen und der Umleitungsführungen durch den Rhein-Sieg-Kreis nicht möglich. Kontrollen durch den Kreis können nur stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden. Der Rhein-Sieg-Kreis wird mit den Gemeinden Lösungen erarbeiten, wie die

Baustellen in Zukunft besser überwacht werden können.

15-P-2011-04155-00

Kranenburg

Schulen

Gegen die Einführung des „SchokoTickets“ durch die Stadt Kleve und die damit verbundene Erhebung von Eigenanteilen bestehen keine schülerfahrkostenrechtlichen Bedenken.

Die Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG hat erklärt, dass sie bei SchokoTicket-Verträgen zurzeit generell auf Bonitätsprüfungen verzichtet. Antragsformulare, die über die Schulträger verteilt werden, werden bei einem Neudruck so geändert, dass sie anders als bei Selbstzahlern die Einverständniserklärung zur Bonitätsprüfung nicht mehr enthalten. Es wird empfohlen, diese Regelung im gesamten VRR-Gebiet zu übernehmen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.10.2011.

15-P-2011-04159-00

Oberhausen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Versorgungsbezüge von Herrn U. bisher nicht gekürzt wurden.

Sollte der Petent jedoch Erwerbs- bzw. Erwerbzusatz Einkommen erhalten, ist er verpflichtet, dies gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung anzuzeigen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.10.2011. Herr U. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2011-04167-00

Pulheim

StraßenverkehrRechtspflege

Durch die Mitteilung über die Wohnsitzänderung der Petentin durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Hagen war die Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Erft-Kreises verpflichtet, von ihr eine Umschreibung des Fahrzeugs zu verlangen. Nachdem der Rhein-Erft-Kreis erfuhr, dass der Nebenwohnsitz in Hagen doch noch besteht, wurden dort jegliche Aktivitäten gegen sie eingestellt. Aufgrund der durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen wäre der Rhein-Erft-Kreis berechtigt gewesen, Verwaltungsgebühren geltend zu machen. Hierauf wurde aber verzichtet. Einer Mitteilung an die Petentin auf Einstellung des Verfahrens beim Rhein-Erft-Kreis hat es nicht bedurft, da die Stadt Hagen ihr bereits fernmündlich mitgeteilt hatte, dass die Abmeldung des Nebenwohnsitzes zurückgenommen und der Rhein-Erft-Kreis hierüber unterrichtet werde. Trotzdem hat die Petentin Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben, obwohl hierfür kein Grund mehr bestand. Die sich dadurch ergebenden Kostenforderungen des Gerichts sind der Petentin zuzuschreiben. Der Rhein-Erft-Kreis hat im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen gehandelt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.10.2011.

15-P-2011-04181-00

Wuppertal

Regionale Wirtschaftsförderung

Bereits im Juli 2011 wurde die Landesregierung auf die sich zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnende Schließung der Schwelmer Brauerei hingewiesen. In mehreren Gesprächen mit den Vertretern der Arbeitnehmerseite und dem Insolvenzverwalter wurde klar, dass das Unternehmen spätestens seit 2006 massive Probleme hatte. Weder die Fortführungsbemühungen des Insolvenzverwalters seit 2009 noch die Suche nach Investoren für eine Übernahme konnten die Schließung abwenden, was nicht zuletzt auch den bestehenden Überkapazitäten in diesem Markt zuzurechnen ist.

Das europäische Wettbewerbs- und Beihilferecht verbietet es den Mitgliedstaaten in einer solchen Situation aktiv - z. B. mit Förderangeboten - einzugreifen. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04184-00

Münster

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Fehlverhalten der AOK NORDWEST hinsichtlich der Ablehnung der Kostenübernahme von Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie des Arzneimittels Sterofundin BG 5 gegenüber Frau K. liegt nicht vor.

Die Behandlung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gehört nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Ablehnung der AOK, sich an den Frau K. durch die Inanspruchnahme von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern entstandenen Kosten

zu beteiligen, entspricht dem geltenden Recht.

Der Ausschuss empfiehlt ihr, sich von der Krankenkasse Vertragsärzte nennen zu lassen, die auch im Bereich der Alternativmedizin tätig sind. Die Verordnung von Arzneimitteln liegt in der Verantwortung des Vertragsarztes bzw. der Vertragsärztin. Die Versorgung mit Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen setzt eine Verordnung auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Kassenrezept voraus.

Das Arzneimittel Sterofundin BG 5 wurde auf einem Privatrezept verordnet. Die Kostenübernahme hat die AOK daher zu Recht abgelehnt.

15-P-2011-04186-00

Waldfeucht
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die einer finanziellen Abgeltung der nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage von Herrn P. entgegenstehen, unterrichtet.

Die Entscheidung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Heinsberg entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.11.2011.

15-P-2011-04196-00

Hagen
Krankenversicherung

Die Ärztinnen und Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Westfalen-Lippe sind bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Daher ist eine fachliche Überprüfung gutachterlicher

Stellungnahmen des MDK durch das Land nicht möglich.

15-P-2011-04201-00

Duisburg
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen befasst. Die bisherige Entscheidung der Stadt Duisburg, den Antrag auf Einbürgerung abzulehnen, entspricht der Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Laut Auskunft des Jobcenters Duisburg konnte der Petent während der vergangenen sechs Jahre lediglich in fünf Monaten seinen Lebensunterhalt ohne den Bezug von öffentlichen Leistungen sicherstellen. Auf die ausführliche Erläuterung im Schreiben der Stadt Duisburg vom 19.08.2011 wird verwiesen.

Trotzdem hält es die Stadt in Anbetracht des Einsatzes des Petenten bei der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten und der bisher ausgeübten Tätigkeiten sowie des vorliegenden Gesundheitszustands und Krankheitsverlaufs für angemessen, eine besondere Härte im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes anzunehmen. Hierfür setzt die Stadt allerdings voraus, dass der Petent die neu aufgenommene Tätigkeit ein halbes Jahr ausgeübt hat und somit von einer gewissen Nachhaltigkeit der Tätigkeit ausgegangen werden kann. Weitere Voraussetzung ist, dass er den überwiegenden Teil seines Lebensunterhalts durch diese Tätigkeit selbst sicherstellen kann.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt werden und auch die sonstigen weiterhin vorliegen, beabsichtigt die Stadt, Herrn D. einzubürgern.

15-P-2011-04206-00

Nettetal
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den mit der Petition vorgetragene

Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Wie bereits aufgrund der Petition Nr. 14-P-2009-21597-00 dargelegt, liegen dem Nachlassbüro ein beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch der Petentin sowie eine Kopie der Sterbeurkunde der Mutter der Petentin vor. Diese Dokumente weisen im ausreichenden Maße die Geburt der Petentin nach und werden vom Amtsgericht Castrop-Rauxel auch nicht angezweifelt.

Die Registerauszüge sind jedoch nicht dazu geeignet, die verwandtschaftliche Verbindung der Petentin zum Erblasser nachzuweisen. Hierzu bedarf es einer Kopie der Geburtsurkunde der Mutter der Petentin aus Polen. Den polnischen Behörden liegt jedoch keine Geburtsurkunde vor. Die Geburtsurkunde konnte auch durch das beauftragte Erbenermittlungsbüro in Polen nicht aufgefunden werden.

Personenstandsrechtliche Dokumente/Urkunden aus ehemaligen ostpreußischen Orten in Polen liegen deutschen Standesämtern grundsätzlich nicht vor, so dass der Petentin von hier kein Nachweis über die verwandtschaftliche Beziehung zum Erblasser ausgestellt werden kann.

15-P-2011-04316-00

Leverkusen

Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Das IHK-Gesetz sieht vor, dass Handelsgesellschaften zur Industrie- und Handelskammer (IHK) gehören, sofern sie

zur Gewerbesteuer veranlagt sind und im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten. Insoweit sind die Gesellschaften, bei denen der Petent die Position des Geschäftsführers einnimmt, grundsätzlich kammerzugehörig und damit auch beitragspflichtig. Für die Beitragsjahre 2010 und 2011 wurden die oben genannten Gesellschaften von der IHK Köln jeweils zu einem Grundbeitrag von 230,00 Euro veranlagt. Die ergangenen Beitragsbescheide sind rechtskräftig. Die Beitragsforderungen wurden sämtlich ausgeglichen.

Nach den Vorschriften des IHK-Gesetzes sind nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen von der Beitragspflicht befreit. Natürliche Personen genießen in der Gründungsphase weitere Privilegien. Für die juristischen Personen, um die es in der Petition geht, greifen diese Ausnahmetatbestände nicht. Eine Beitragsbefreiung kommt daher nur nach den in allen IHK-Satzungen enthaltenen Härtefallregelungen in Betracht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Verluste keine unbillige Härte hinsichtlich der Zahlungspflicht von Grundbeiträgen bedeuten, wenn der Betrieb mit Rücksicht auf den Unternehmenswert fortgeführt wird. Nach diesen Vorgaben ist die Entscheidung der IHK Köln, einen Härtefall und damit den Erlass von Beiträgen abzulehnen, nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04333-00

Lüdenscheid

Hilfe für behinderte Menschen

In der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit von Herrn L. ist ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob sich in diesem, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Herrn L. nicht entsprechen zu können.

15-P-2011-04344-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petent ist wegen seiner wiederholten Straffälligkeit mit der seit dem 12.09.2006 bestandskräftigen Ausweisungsverfügung vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Einen auf die Ankündigung der Rückführung gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 16.08.2011 abgelehnt.

Der für den 22.08.2011 geplanten Abschiebung hat er sich durch Untertauchen entzogen.

Er ist nunmehr zur polizeilichen Personenfahndung ausgeschrieben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04354-00

Köln

Rechtspflege

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die unmittelbare Verlegung von Herrn L. aus der Justizvollzugsanstalt Köln in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer zur Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nicht möglich war.

In der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer beginnt zweimal jährlich die berufliche Qualifizierung zum Gärtner im Fachbereich Garten- und Landschaftsbau. Der nächste Lehrgang beginnt am 02.05.2012 und endet am 31.01.2014. Bei entsprechenden Vorkenntnissen ist auch ein Seiteneinstieg in einen bereits laufenden Lehrgang möglich. Im Hinblick auf das Gesamtstrafende am 27.04.2014

ist, vorbehaltlich der durch die Justizvollzugsanstalt Hagen festzustellenden Eignung von Herrn L., seine Teilnahme an der von ihm angestrebten Qualifizierungsmaßnahme möglich.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass bei Herrn L. die Voraussetzungen für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht vorliegen.

Eine Entlassung aus dem Strafvollzug gegen "Kautions" oder in den "Hausarrest" ist gesetzlich nicht vorgesehen.

15-P-2011-04362-00

Essen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition von Herrn G. unterrichtet.

Die Auffassung der Rheinischen Versorgungskassen wird geteilt. Es besteht kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen, da die Kasse die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt hat.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.11.2011.

15-P-2011-04363-00

Fröndenberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Ihnen steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt sie in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den

Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung gehandelt und die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Bürger dem Hauptausschuss übertragen.

Der Bürgerantrag des Petenten vom 09.03.2011 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.03.2011 und der Bürgerantrag vom 15.04.2011 in der Sitzung am 13.07.2011 bekannt gegeben. In den Hauptausschusssitzungen wurde jeweils einstimmig beschlossen, die Bürgeranträge zur Kenntnis zu nehmen und von einer inhaltlichen Beratung der Anträge abzusehen. Das Ergebnis wurde dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04373-00

Sprockhövel
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit Verfügung vom 31.10.2011 hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf aufgrund der Strafanzeige des Petenten gegen die Dezenten der Staatsanwaltschaft Duisburg die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung gemäß §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung abgelehnt. Mit Bescheid vom selben Tag hat der Generalstaatsanwalt den Petenten hierüber unterrichtet und diesem zugleich

mitgeteilt, dass sonstige Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur „Loveparade“ ebenfalls nicht erkennbar seien und zu Maßnahmen der Dienstaufsicht daher insgesamt kein Anlass bestehe.

Wegen der längeren Bearbeitungszeit hat die zuständige Dezernentin des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf den Petenten um Entschuldigung gebeten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.11.2011 und des dazugehörigen Berichts des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 04.11.2011.

15-P-2011-04375-00

Kürten
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die mit der Petition angesprochenen Verfahren unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Stand der Verfahren 51 Js 215/11, 83 Js 522/11 und 51 Js 2/10 der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04376-00

Leverkusen
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die Fachhochschule Gelsenkirchen bei der Vergabe von Studienplätzen für das erste

Fachsemester des Studiengangs Bionik falsch entschieden hat.

Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz, die eine Dienstpflicht (Wehr- oder Ersatzdienst) erfüllt haben, werden nach der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs zugelassen, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang tatsächlich zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während des Dienstes keine Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Diese Voraussetzungen sind beim Sohn von Herrn S. nicht gegeben.

Seine bevorzugte Zulassung ist auch mit Blick auf die Ableistung seines Ersatzdienstes nicht möglich. Die Voraussetzungen dafür liegen nicht vor, weil er sich nicht zum vorangegangenen Wintersemester beworben hat. Eine hypothetische Überlegung zu einem etwaigen Zulassungsanspruch für ein vorangegangenes Semester ist nicht möglich. Denn dann müssten alle Bewerberinnen und Bewerber in die Überlegungen einbezogen werden, die sich aufgrund einer anstehenden oder bestehenden Ableistung einer Dienstpflicht nicht beworben haben. Dies hätte für das vorangegangene Semester andere Auswahlgrenzen zur Folge gehabt.

15-P-2011-04393-00

Werl
Strafvollzug

Seit dem 23.08.2011 ist der Petent allein in einer Zweierzelle untergebracht. Sobald ein Einzelhaftstraum zur Verfügung steht, wird ihm dieser zugewiesen.

Der Petition ist damit entsprochen.

15-P-2011-04398-00

Bergkamen
Schulen

Das Schulgesetz eröffnet angemessene Möglichkeiten zu einer optimalen Förderung des Kindes. Die pädagogische Konzeption der flexiblen Eingangsphase der Grundschulen berücksichtigt Entwicklungsunterschiede bei der Einschulung und bietet auf den Einzelfall abgestimmte Lerneinstiege.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04403-00

Netphen
Straßenverkehr

Der Busverkehr über die Bismarckstraße wurde zwischenzeitlich eingestellt und wird alternativ geführt. Dem Wunsch des Petenten ist insoweit entsprochen.

Die Auswertung der Verkehrsunfalllage im Bereich der Bismarckstraße zeigt keinerlei Auffälligkeiten. In der Zeit von Januar 2008 bis einschließlich August 2011 ereigneten sich fünf Verkehrsunfälle, allesamt mit leichtem Sachschaden. Weil es jedoch immer wieder Beschwerden zur Verkehrssituation auf der Bismarckstraße gibt, werden seitens des Bezirks- und Wachdienstes der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein in unregelmäßigen Abständen Verkehrskontrollen durchgeführt.

Um gebietsfremde Verkehre aus der Bismarckstraße herauszuhalten, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), die Stadt Netphen zu bitten, eine ergänzende Untersuchung durchzuführen und erforderlichenfalls verkehrsberuhigende bauliche Maßnahmen einfacher Art zu treffen bzw. alternativ zu prüfen, ob in Anbetracht des

relativ hohen Geschwindigkeitsniveaus und des gebietsfremden Verkehrs eine Tempo 30-Zone zweckmäßiger wäre.

Unabhängig davon wird wegen Akzeptanzproblemen des Lieferverkehrs und wegen des Besucherverkehrs der Sporthalle an der Hüttenwiese empfohlen, den Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs bis hinter den Beginn der Feldwasserstraße zurückzunehmen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren.

15-P-2011-04408-00

Dortmund

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass eine seit 2001 angeblich existierende verbindliche Dienstanweisung der Gesundheitsabteilung des Gesundheitsministeriums, in der den Bediensteten verboten werde, ihrer Informationspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz nachzukommen, nicht besteht.

Auch die Einlassungen in Bezug auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entbehren jeder Grundlage.

Nach § 20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) informieren die oberen Bundesbehörden, die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sowie die Gesundheitsämter die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten.

Diese Aufgabe wird z.B. durch das Robert Koch-Institut und die dortige Ständige Impfkommission sowie zahlreiche weitere Maßnahmen und Aufklärungskampagnen auf den verschiedenen Ebenen wahrgenommen.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04413-00

Bottrop

Abgabenordnung

Die Petenten haben zwischenzeitlich einen Zahlungsvorschlag (500 € monatlich) des Finanzamts angenommen. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.10.2011.

15-P-2011-04416-00

Morsbach

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland überprüft im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens die bislang für Herrn H. festgestellten Versicherungszeiten sowie die Bewertung der im Herkunftsland zurückgelegten und nach dem Fremdrentengesetz anerkannten Beschäftigungszeiten. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04421-00

Dortmund

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Frau K. bereits im Grundlagenmodul 3 eine Klausur wiederholen musste und ihr daher das Verfahren der Wiederholung von

Prüfungsleistungen bekannt war. Auch die Doppelbelastung aufgrund der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung im Fachmodul 4 und der zeitgleichen Bearbeitung der Bachelorarbeit war vorhersehbar.

Abgesehen von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens hat sie es jedoch in jedem Fall versäumt, gegenüber dem Prüfungsamt rechtzeitig einen von ihr angenommenen Verfahrensfehler zu rügen. Die nach Teil A § 7 StudO BA festgelegte Zuständigkeit des Prüfungsamts bei Prüfungsangelegenheiten hätte ihr bekannt sein müssen.

Auch die Möglichkeit der Kompensation von Leistungen in Form eines Rückblicks auf die erbrachte Gesamtleistung des Studiums ist nicht Bestandteil der StudO BA und widerspricht der Bachelor-Konzeption. Dementsprechend wäre eine solche Gesamtbetrachtung rechtswidrig.

Die Angelegenheit ist Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

15-P-2011-04422-00

Oberhausen

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg das vom Petenten angesprochene Ermittlungsverfahren eingestellt und der Polizeipräsident Oberhausen die gegen das Verhalten von Polizeioberkommissar M. gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen hat.

Die gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 24.06.2011 gerichtete Beschwerde des Petenten hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf anhand der Vorgänge geprüft

und mit Bescheid vom 10.10.2011 zurückgewiesen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.11.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-04435-00

Lippstadt

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass einer Weiterbeschäftigung von Herrn K. über das gesetzliche Rentenalter hinaus dienstliche Gründe entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich seiner finanziellen Belastungen, die sich aus der privaten Krankenversicherung ergeben, empfiehlt ihm der Ausschuss, sich an den Ombudsmann der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Telefon 0 18 02 - 55 04 44) zu wenden, um dort klären zu lassen, inwieweit durch eine Umstellung seiner Versicherungstarife die Beitragssituation verbessert werden kann.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.11.2011, der sich der Ausschuss anschließt.

15-P-2011-04448-00

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.

Über die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung von Stadtteilbüros entscheiden die Gemeinden eigenständig im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Ihre Prüfung ist auf die Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Kommunalaufsicht ist deshalb nicht dazu geeignet, das Verhalten der Organe der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Ein Beschluss zur Schließung des Stadtteilbüros kann somit grundsätzlich nicht kommunalaufsichtlich beanstandet werden. Im Übrigen führt eine mögliche Förderfähigkeit des Stadtteilbüros nicht zu einer Einordnung als Pflichtaufgabe. Der Betrieb des Stadtteilbüros würde weiterhin eine freiwillige Leistung darstellen.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung darf eine Kommune ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Freiwillige Leistungen dürfen Kommunen, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, nicht erbringen, da sie über kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept verfügen. Diese rechtliche Grenze gilt für jede Nothaushaltsgemeinde. Daher haben sie zu prüfen, inwiefern neben der Reduzierung des Aufwands für Pflichtaufgaben der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen schrittweise reduziert werden kann. Dabei ist selbst die Kündigung rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen. Die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

15-P-2011-04449-00

Krefeld

Beförderung von Personen

Beobachtungen haben gezeigt, dass sich insgesamt keine nennenswerten Probleme für den gesamten Verkehrsablauf am Bockumer Platz in Krefeld abzeichnen. Somit konnte die Straßenfläche des Bypasses auch auf Dauer zugunsten der Neugestaltung des Bockumer Platzes entfallen. Anfängliche Unzulänglichkeiten im Verkehrsablauf hat die Stadt Krefeld durch eine Verbesserung der Lichtsignalanlagenschaltung weitgehend behoben. Mängel in der Abwägung zwischen städtebaulichen und verkehrlichen Belangen sind nicht erkennbar.

Die Bauarbeiten zur barrierefreien Umgestaltung der Straßenbahnhaltstelle werden bis Ende November 2011 abgeschlossen.

Wegen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung ist die Entscheidung der Stadt nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04462-00

Hüllhorst

Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.07.2010 zu ändern.

Jeder der bisher genehmigten Standorte der Garage auf dem Nachbargrundstück der Petenten erfüllt die Voraussetzungen des § 6 Abs. 11 der Landesbauordnung. Nach der nicht zu beanstandenden Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nach jetzigem

Kenntnisstand eine Überschreitung der zulässigen mittleren Wandhöhe von 3 m nach Fertigstellung der Garage nicht zu erwarten. Grundsätzlich müssen Abweichungen/Änderungen beim genehmigten Bauvorhaben vorher beantragt werden. Allerdings dürfte hier die von der Genehmigung abweichende tatsächliche Ausführung der Wandstärke nachträglich genehmigungsfähig sein.

Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige öffentlich-rechtliche Interessen der Petenten verletzt würden, haben sich nach wie vor nicht ergeben.

15-P-2011-04463-00

Bonn

Ausländerrecht

Das erste Asylverfahren des Petenten ist seit dem 06.07.2002 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Auch der Wiederaufnahmeantrag ist seit dem 21.07.2008 rechtskräftig abgelehnt.

Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes wurde bestandskräftig abgelehnt, da der Petent nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und auch keine sonstigen Personen für die Sicherstellung seines Lebensunterhalts aufkommen. Die Entscheidung der Stadt Bonn wurde durch das Verwaltungsgericht Köln bestätigt. Dem Verwaltungsgericht war zum Zeitpunkt der Sitzung am 05.04.2011 der Gesundheitszustand des Petenten bekannt.

Der Petent hat trotz seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Auch die beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen kann bereits deshalb nicht zu einem Aufenthaltsrecht führen, da sie nicht unmittelbar bevorsteht.

Zurzeit ist ein Wiederaufnahmeantrag zur Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Die bisherigen ausländerrechtlichen Entscheidungen der Ausländerbehörde Bonn entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04464-00

Werl

Rentenversicherung

Der Freibetrag, bis zu dem neben der Hinterbliebenenrente eigenes Einkommen erzielt werden darf, ohne dass es zu einer Kürzung der Rente kommt, beträgt in den alten Bundesländern derzeit monatlich 725,21 €. Übersteigt der zu berücksichtigende Teil des eigenen Einkommens diesen Freibetrag, sind hiervon 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen. In den Anlagen 1 und 8 des Witwerrentenbescheids der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 01.06.2011 ist zutreffend dargestellt, dass das anzurechnende Einkommen höher ist als die monatliche Rente und nach Ablauf des sogenannten Sterbevierteljahrs somit keine Witwerrente an den Vater des Herrn W. zu zahlen ist. Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die Regelungen über die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen auf die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der Vergangenheit vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden.

Soweit Herr W. eine Gesetzesänderung fordert, wird die Petition beim Deutschen Bundestag bearbeitet. Der Ausgang des dortigen Petitionsverfahrens bleibt ebenfalls abzuwarten.

15-P-2011-04471-00

Moers

Ordnungswidrigkeiten

Gegen den Petenten wurden in den vergangenen zweieinhalb Jahren drei Verwarnungsgeldverfahren wegen Parkens an engen Straßenstellen sowie wegen Parkens vor bzw. gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten auf schmalen Fahrbahnen eingeleitet. Ein Verfahren wurde durch Zahlung des Verwarnungsgelds abgeschlossen. Zwei weitere Verfahren wurden im Rahmen eines sich anschließenden Bußgeldverfahrens beim Amtsgericht Moers verhandelt. In beiden Fällen erfolgte die Einstellung des Verfahrens, weil eine Ahndung nicht geboten erschien. Die Einstellung eines Verfahrens liegt im Ermessen des Gerichts und bedeutet nicht, dass das Parkverhalten des Petenten als rechtens anerkannt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten und somit auch das Parken an engen Straßenstellen unzulässig. Eine Straßenstelle ist eng in diesem Sinne, wenn der für ein Fahrzeug zur Durchfahrt freibleibende Raum weniger als 3,05 m beträgt. Die Rechtsprechung legt für dieses Maß die regelmäßig höchstzulässige Breite eines Kraftfahrzeugs von 2,55 m gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVO) einschließlich eines Seitenabstandes von 0,50 m zugrunde. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten auf schmalen Fahrbahnen unzulässig. Eine Fahrbahn ist schmal in diesem Sinne, wenn der Fahrzeugführer bei Ausnutzung des nutzbaren Verkehrsraums mehr als nur mäßig rangieren müsste.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass es sich bei der Fahrbahnbreite an der betroffenen Örtlichkeit um eine nach der StVO so genannte enge Straßenstelle handelt.

Das Vorgehen der Stadt Moers, die Parkverfahren des Petenten jeweils zu

ahnden, war rechtsfehlerfrei und ist nicht zu beanstanden. Dies ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Amtsgericht Moers in zwei Fällen die Verfahren eingestellt hat.

Nach rechtlicher Überprüfung sieht der Petitionsausschuss zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

15-P-2011-04472-00

Wiehl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren 555 Js 425/10 eingestellt hat und die gegen diese Einstellung gerichtete Beschwerde von Frau M. ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04475-00

Recklinghausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Behauptung der Petentin, die Klage beim Sozialgericht Gelsenkirchen sei ohne mündliche Verhandlung aufgrund eines Gutachtens abgewiesen worden, trifft nicht zu. Auch die Möglichkeit eines eventuellen weiteren - für den Kläger kostenvorschusspflichtigen - Gutachtens wurde seitens des Gerichts nicht erörtert. Vielmehr hat das Sozialgericht Gelsenkirchen nach Eingang des Gutachtens einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 25.11.2011 terminiert und das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet.

15-P-2011-04481-00

Köln
Strafvollzug

Eine Verlegung in den offenen Vollzug kommt aus Gründen, die die Petentin selbst zu vertreten hat, nicht in Betracht. Allerdings ist die Anstaltsleitung bereit, begleitete Ausgänge wohlwollend zu prüfen, wenn deren Notwendigkeit nachvollziehbar begründet wird.

15-P-2011-04506-00

Aachen
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-04744-00

Köln
Einkommensteuer

Herr R. erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.10.2011. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss danach nicht möglich, dem Anliegen von Herrn R. zu entsprechen.

15-P-2011-04790-00

Kürten
Dienstaufsichtsbeschwerden

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Auch auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte kann er keinen Einfluss nehmen.

15-P-2011-04928-00

Mülheim
Berufsständische Versorgung

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr Rechtsanwalt F. erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 09.11.2011 und des Finanzministeriums vom 24.10.2011 sowie des Berichts des Versorgungswerks der Rechtsanwälte vom 10.10.2011.

15-P-2011-05057-00

Bad Salzuflen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die von Herrn L. angesprochene Thematik versorgungsrechtlicher Art ist und daher nicht im Landesbeamtengesetz geregelt werden konnte. Das Fehlen der von Herrn L. angesprochenen Regelung führt für die Beamtinnen und Beamten des Landes aber nicht zu Nachteilen.

Nach der jetzigen Rechtslage (§ 14 BeamtVG in der für NRW gültigen Fassung vom 31.08.2006) wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 für einen vom Ruhegehalt in Abzug zu bringenden Abschlag nur die Zeit von der antragsgemäß erfolgten vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Das heißt, dass die in § 31 LBG NRW geregelte Anhebung der Altersgrenze ab dem 01.01.2012 nicht zu einer versorgungsrechtlichen Schlechterstellung im Sinne des Vortrags von Herrn L. führt.

Bei der aufgrund der Föderalismusreform I anstehenden Überarbeitung des Versorgungsrechts wird auch die Übernahme einer § 38 SGB VI

entsprechenden Regelung vorzusehen sein.

Der Ausschuss überweist daher auch diese Folgepetition von Herrn L. als Material an den Innenausschuss und den Unterausschuss für Personal gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags.

15-P-2011-05078-00

Hennef

Schulen

Die Entscheidung der Stadt Hennef, für den Sohn von Herrn K. keine Schülerfahrkosten zu übernehmen und daher kein VRS-Schülerticket auszuhändigen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.10.2011.

15-P-2011-05196-00

Duisburg

Rechtspflege

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Erteilung des Erbscheins des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Die Frage, ob die ergangene Entscheidung inhaltlich korrekt und unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ergangen ist, kann nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden.

Davon hat die Petentin bisher keinen Gebrauch gemacht.

Weiterhin ist die von der Petentin gerügte Verfahrensdauer in dem Verfahren 62 IN 292/10 nicht dem Amtsgericht Duisburg zuzurechnen. Vielmehr resultiert die Verfahrensdauer insbesondere aus der schwierigen Gestaltung der Vermögensermittlung infolge fehlender Mitwirkung des Bruders der Petentin.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.11.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 21.10.2011.

15-P-2011-05314-00

Frechen

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-05334-00

Düren

Vergabe von Studienplätzen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-05342-00

Pulheim

Straßenverkehr

Die Sperrung des Wirtschaftswegs zwischen Pulheim und Rommerskirchen über den Knechtstedener Graben stellt eine geeignete ordnungsrechtliche Maßnahme des Kreises zur Umsetzung der durch die Widmung vorgegebenen Verkehrsbeschränkung dar. Trotzdem wird der Weg als Abkürzung oder Schleichweg von unberechtigtem Verkehr genutzt.

Der Wirtschaftsweg ist für das im Rahmen einer Verkehrszählung festgestellte Verkehrsaufkommen nicht bemessen und wurde hierfür auch nicht hergestellt.

Begegnungsverkehr ist aufgrund der geringen Breite nicht möglich und komplizierte und gefährliche Rangiermanöver sind dann die Folge.

Die Widmung wurde durch die Gemeinde Rommerskirchen als Trägerin der Straßenbaulast ausgeführt. Eine Änderung der straßenrechtlichen Widmung, z.B. Ausweitung auf Pkw-Verkehr, könnte daher auch nur von dort erfolgen. Die Nutzung des Wirtschaftswegs nur durch landwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr ist ausdrücklich von der Gemeinde gewünscht, so dass eine Änderung der Widmung nicht zu erwarten ist.

Dem Anliegen des Petenten, eine gemeinsame, tragfähige und dauerhafte Lösung für eine Nutzung des Wegs durch die Kunden seines Hofladens zu finden, kann nicht entsprochen werden. Weder liegt der Hof an dem Wirtschaftsweg, noch wird er über ihn erschlossen. Die Zufahrt ist weiter wie bisher über die Hahnenstraße sichergestellt.

15-P-2011-05346-00

Heinsberg
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-05647-00

Werl
Strafvollzug

Das erneute Vorbringen von Herrn N. ist gleichzeitig Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05705-00

Kleve
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde

liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegen.

Die Feststellungen der AOK Rheinland/Hamburg haben ergeben, dass nach dem Ende der privaten Krankenversicherung kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall bestand. Zum Personenkreis der sogenannten "Bürgerversicherung" gehören jedoch nur diejenigen, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren.

Personen, die zuletzt privat krankenversichert waren, erhalten jedoch Zugang zum Basistarif der privaten Krankenversicherung.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keine Veranlassung, der Landesregierung, (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05711-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Werl unterrichtet. Sie gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

15-P-2011-05797-00

Wuppertal
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Festlegung auf eine Aufnahme des Petenten in eine offene Station von der Fachklinik der Evangelischen Stiftung Tannenhof aufgrund fachlicher Erwägungen abgelehnt wurde. Eine grundsätzliche Verweigerung der

Aufnahme erfolgte nicht. Das Verhalten der Klinik ist rechtskonform.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.11.2011.

15-P-2011-05847-00

Köln
Strafvollzug

Die Überprüfung der medizinischen Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Köln hat keinen Anlass ergeben, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Herr C. kann einen anderen Arbeitsplatz erhalten, wenn er die Notwendigkeit dafür in der Anstalt glaubhaft darlegt.

15-P-2011-05888-00

Sprockhövel
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe von Frau M. als erledigt an, da eine Konkretisierung des Petitionsanliegens und des zugrunde liegenden Sachverhalts trotz schriftlicher Anforderung nicht übersandt wurde.

15-P-2011-05995-00

Bad Salzuflen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06002-00

Rommerskirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06057-00

Münster
Krankenversicherung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn W. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 26.01.2010 zur Petition 14-P-2011-21380-00, vom 25.02.2011 zur Petition 15-P-2011-01323 sowie zur Petition 15-P-2011-03393-01 vom 18.10.2011 bleiben.

Der Ausschuss weist noch einmal darauf hin, dass der erneut vorgetragene Sachverhalt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt und daher weitere inhaltsgleiche Schreiben künftig nicht mehr beantwortet werden.

15-P-2011-06074-00

Düsseldorf

RechtspflegeHilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06079-00

Siegen

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06081-01

Aachen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.11.2011 zu ändern.

15-P-2011-06095-00

Coesfeld

Versorgung der Beamten

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat dem Anliegen von Herrn W. zwischenzeitlich entsprochen.

15-P-2011-06097-00

Pirmasens

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn K. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

15-P-2011-06171-00

Witten

Rechtsberatung

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

15-P-2011-06226-00

Heek

Rechtspflege

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-06252-00

Iserlohn
Wehrdienst

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06255-00

Wermelskirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2011-06267-00

Brake/Niedersachsen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2011-06294-00

Hückelhoven
Rechtspflege

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund hat der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte.

15-P-2011-06302-00

Minden
Knappschaftsversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06308-00

Lippstadt
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-06369-00

Kerken
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06373-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-06378-00

Bottrop
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06379-00

Lingen
Straßenbau

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2011-06407-00

Bocholt
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2011-06413-00

Grevenbroich
Geld- und Kreditwesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06418-00

Viersen
Straßenbau
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat sich in einem anderen Petitionsverfahren bereits abschließend zu dem Anliegen mit dem nachstehenden Beschluss geäußert.

„Der Petitionsausschuss teilt die von der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) des Landes vertretene Auffassung, dass die Stadt V. aus Rechtsgründen bereits seit vielen Jahren verpflichtet ist, die Villa Pongs als Denkmal unter Schutz zu stellen. Der Ausschuss geht davon aus, dass mit der unverzüglichen Eintragung der Villa in die Denkmalliste der Stadt ein wichtiger Schritt zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes gegangen wird. Da der betreffende Abschnitt des Innerstädtische Erschließungsringes Teil der Reserveliste zur Förderliste Stadtverkehr ist, hält der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium es für unverzichtbar, den Abriss der Villa solange auszusetzen, bis ein konkreter Baetermin für den Abschnitt des innerstädtischen Erschließungsringes feststeht.

Der Ausschuss würde es im Sinne einer guten Kommunikation zwischen Rat sowie Bürgerinnen und Bürgern begrüßen, wenn die Stadt die gewonnene Zeit nutzt, um ihre bisherigen Abwägungsüberlegungen gegenüber der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.“

Dieser Beschluss ist in der örtlichen Presse weitgehend bekannt gemacht worden.

15-P-2011-06433-00

Bonn

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06440-00

Bottrop

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Landtag Rheinland-Pfalz abgegeben.

15-P-2011-06492-00

Münster

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück, weil sie gleichzeitig zahlreichen anderen Stellen vorgelegt wurde.